

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 15. März 2017

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 20.03.2017
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017 in der Gemeinde Gilching
- ▼ 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

◆ Sitzung des Kreistages am 20.03.2017

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 20.03.2017 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse; AWISTA?
2. Neubesetzung von Gremien;
Schreiben der CSU-Fraktion
3. Neubesetzung von Gremien;
Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. gwt;
Bestellung eines weiteren Aufsichtsrats und des Stellvertreters für die gwt GmbH aus den im Kreistag vertretenen Fraktionen
5. Freiwillige Erhöhung des Budgets für Leistungsentgelte an Tarifbeschäftigte
6. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 02.03.2017 die Baugenehmigung für die Aufstellung eines Werbeflyons (6,0 x 2,1 m) auf dem Grundstück FlNr. 1264/7, Gemarkung Gilching, Landsberger Str. 16, 82205 Gilching, an die Fa. Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG, Junkersstr. 1, 86836 Graben, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 15.03.2016 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 340 % und der Grundsteuer B auf 340 % für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ergibt sich keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt im Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.2017 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2017, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2017 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01.07.2017 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer-

pflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

erhoben werden. Die Klageerhebung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der Widerspruchsgebühr festzusetzen.
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gilching, 02.03.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes München

◆ 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat mich als Geschäftsführer beauftragt, die 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird beim Landratsamt Starnberg (82319 Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 267) während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 7:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 7:30 bis 14:00 Uhr, Freitag 7:30 bis 16:00 Uhr **bis 15.05.2017** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de oder an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, Arnulfstraße 60 zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 02.03.2017

Regionaler Planungsverband München – Christian Breu, Geschäftsführer



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.